

**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 13 (1844)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Miszellen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## XII.

## M i s z e l l e n .

D e f r e t ,  
betreffend die aus der Viehsanitätsschein-  
Kasse für Viehverluste abzureichende  
Unterstützung.

---

Der Große Rath des Kantons Thurgau,  
in Betracht, daß der Bestand der Viehsanitätsschein-  
Kasse eine stärkere Unterstützungsleistung an die durch  
Viehverluste beschädigten Vieheigenthümer als in dem  
bisher angenommenen Maße zuläßt, und daher in dieser,  
sowie noch in anderer Beziehung eine Revision des Def-  
rets vom 17. Juni 1833 erforderlich wird, —

v e r o r d n e t :

1) Der Erlös aus den verkauften Viehsanitätsschei-  
nen, so wie der Zinsertrag der bestehenden Sanitäts-  
schein-Kasse bleibt, mit Vorbehalt der gesetzlich für Ver-  
besserung der Viehzucht angeordneten Verwendungen, fer-  
nerhin zur Unterstützung der durch seuchenartige Vieh-  
krankheiten beschädigten Vieheigenthümer bestimmt.

2) Den Betrag dieser Unterstützung setzt für die ein-  
zelnen Fälle der Sanitätsrath mit Beachtung nachfolgen-  
der Bestimmungen fest.

3) Wenn solcher Krankheiten wegen Rindvieh abge-  
schlachtet werden muß, oder wenn dieses bei gesundem  
Vieh zur Unterdrückung der weiten Verbreitung derselben  
geschieht, so wird in der Regel die Entschädigung mit  
Vierfünfttheilen des ausgemittelten Schadens geleistet.

Betrifft der Schaden dürftige Vieheigenthümer, so kann solcher im Ganzen vergütet werden.

4) In Fällen, wo Hornvieh durch amtliche Veranstaltung mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Phisikats, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten abgeschlachtet werden muß, selbst wenn das Ursächliche nicht in einer ansteckenden Natur der Krankheit beruht, kann die in §. 3. ausgesetzte Entschädigung angesprochen werden.

5) Dem Ermessen des Sanitätsraths ist anheimgestellt, ebenfalls Unterstüzung, und zwar im Betrag von  $\frac{2}{5}$  bis  $\frac{3}{5}$  des eingetretenen Schadens, da zu bewilligen, wo entweder der Viehstand einzelner oder mehrerer Eigenthümer von besondern Unglücksfällen betroffen worden ist, oder dürftige Viehbesitzer unverschuldet mehr als ein Stück im gleichen Jahr an irgend einer Krankheit eingebüßt haben.

6) Daneben wird der Sanitätsrath darauf Bedacht nehmen, die Viehassfuranz-Vereine in den Gemeinden bei Gelegenheit durch angemessene Beiträge zu befördern.

7) In allen Fällen, wo Unterstützung nachgesucht wird, muß nachgewiesen werden, daß beim Ausbruch und Verlauf der Krankheit die vorgeschriebenen polizeilichen Verfügungen beobachtet worden seien.

8) Jeder Ansprache auf Entschädigung durch die Sanitätsschein-Kasse sind verlustig:

- a. diejenigen Viehbesitzer, welche im Ausland oder in einem andern Kanton Vieh angekauft haben, das noch während der gesetzlichen Währschaftszeit erkrankt, oder als frank abgeschlachtet worden

- ist; ferner, die überhaupt solches Vieh gehalten haben, welches nicht über die ganze Dauer der Währschaftszeit im Kanton gestanden ist;
- b. diejenigen, welche die in ihrem Stall ausgebrochene Krankheit verheimlicht, oder die den Schaden durch Einkauf von ungesundem oder aus verdächtigen Orten herkommendem Vieh selbst veranlaßt haben; endlich
  - c. diejenigen, welche überhaupt gegen die bestehenden Polizeivorschriften Vieh in ihren Stall eingekauft, einen unbefugten Thierarzt gebraucht, oder den polizeilichen Anordnungen nicht ungsäumte Folge geleistet haben.

Wenn aber in diesen bezeichneten Fällen gesundes Vieh aus Vorsicht abgeschlachtet worden ist, so sind die Eigenthümer desselben für den daraus entstandenen Schaden nach Vorschrift des gegenwärtigen Dekrets zu entschädigen.

9) Zur Begründung jedes Entschädigungsgesuches muß dem Sanitätsrath eingegeben werden:

- a. eine amtliche Schätzung des Werthes des in dem betreffenden Stall befindlichen kranken und gesunden Viehs, welche Schätzung von dem Ortsvorsteher, einem Viehkennner und einem Thierarzt vorgenommen wird, im Fall nicht schon in der Gemeinde vermöge ihrer allfällig bestehenden Viehassuranzeinrichtung besondere Schätzer aufgestellt sind, denen dann diese Schätzung überlassen bleibt;
- b. ein thierärztlicher Befundschein, in welchem die Natur und der Umfang der Krankheit genau bezeichnet ist;

c. ein Bericht, welcher die Angabe des Alters, Geschlechts und der Körperbeschaffenheit des Thiers, ferner ob es selbst erzogen oder eingekauft, im letztern Falle wann, von wem, woher und um welchen Preis, — bei den Kühen, ob sie tragend seien, oder nicht, enthalten soll.

Nachdem Schätzung und Bericht von dem Ortsvorsteher, den beigezogenen Experten oder Schätzern und dem Eigenthümer des Viehs unterzeichnet worden sind, hat dieselben nebst dem Besundschein der Gemeindrath an den Bezirksarzt und dieser an den Sanitätsrath einzubegleiten, mit dem Bemerken, in welch' ökonomischen Verhältnissen und in welchem Ruf der Beschädigte stehe, so wie ob derselbe schon eine Vergütung von einem Assuranzverein außer der Gemeinde empfangen habe.

10) Wenn der Sanitätsrath finden sollte, es sei die Schätzung des abgeschlachteten Viehs nach Berechnung des Erlöses aus Haut, Fleisch und Unschlitt zu hoch,— oder, wenn es sich ergibt, daß die Benutzung dieser Theile nicht gehörig stattgefunden hat, so ist derselbe ermächtigt, die Schätzung verhältnismäßig zu moderiren, und darnach die Entschädigung zu bestimmen.

11) In den Fällen von §§. 8. und 10. kann über die Entscheidungen des Sanitätsrath innerhalb 4 Wochen vom Tage ihrer Eröffnung an ab Seite des beschädigten Vieheigenthümers Refurs an den Kleinen Rath ergriffen werden.

12) An Pferdebesitzer wird für den Verlust von Pferden nur ausnahmsweise und vorzüglich dann Unterstützung aus der Sanitätsscheinkasse verabreicht, wenn durch die

Wegschaffung dieser Thiere gesundheits-polizeiliche Zwecke erreicht werden. In welchem Maße und unter welchen näheren Bedingungen dies geschehen soll, wird der Sanitätsrath durch ein der Bestätigung des Kleinen Raths unterliegendes Reglement festsetzen.

13) Gegenwärtiges Dekret, durch welches dasjenige vom 17. Juni 1833 aufgehoben wird, ist dem Kleinen Rath zu Handen des Sanitätsrathes zur Vollziehung zu übergeben.

Gegeben Weinfelden, den 19. Juni 1843.

Der Präsident des Großen Raths,  
(L. S.) Strengh.

Der Staatschreiber,  
Sekretär des Großen Raths,  
Müller.

## Der Kleine Rath des Kantons Thurgau beschließt:

daß gegenwärtiges Dekret in Vollziehung gesetzt, und zur Bekanntmachung in das Kantonsblatt aufgenommen werden soll.

Frauenfeld, den 28. Juni 1843.

Der Präsident des Kleinen Raths,  
(L. S.) Müller.

## Der Staatschreiber, Müller.